

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)**

vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Verkehrszeichen Brücke Landsberger Allee**

und **Antwort** vom 11. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25701  
vom 26. März 2026  
über Nachfrage zur Verkehrszeichen Brücke Landsberger Allee

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21700 wurden für den Wiederaufbau der Verkehrszeichenbrücke auf der Landsberger Allee auf Höhe der Hausnummern 180 bis 180D Gesamtkosten von ca. 750.000 Euro prognostiziert. Haben sich die prognostizierten Gesamtkosten zwischenzeitlich bestätigt oder ist aktuell von einer abweichenden Gesamtsumme auszugehen, und falls ja, wie hoch sind die derzeit prognostizierten bzw. bereits angefallenen Gesamtkosten? Wie begründen sich etwaige Kostensteigerungen?

Antwort zu 1:

Der gesamthafte Projektabschluss konnte noch nicht erfolgen. Es werden Gesamtkosten in Höhe von 790.000 Euro prognostiziert. Die Abweichungen liegen im erwartbaren Rahmen und sind insbesondere auf konkrete Abrechnungsmengen des Einheitspreisvertrages zurückzuführen.

Frage 2:

In der Antwort auf Frage 7 der genannten Anfrage wurde ausgeführt, dass sich die Klärung mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers noch im Verfahren befindet. Welchen Anteil der Kosten erstatten die Verursachenden des Unfalls inzwischen, und falls weiterhin keine abschließende Klärung erfolgt ist, aus welchen Gründen verzögert sich diese und warum ist gegebenenfalls keine vollständige oder höhere Kostenerstattung möglich?

Antwort zu 2:

Der Verwaltungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, so dass auf die Fragestellung aktuell nicht geantwortet werden kann.

Frage 3:

Vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten: Ist die wegweisende Beschilderung an diesem Straßenabschnitt aus Sicht des Senats weiterhin zwingend erforderlich, und welche konkrete verkehrliche Funktion erfüllt die wiedererrichtete Verkehrszeichenbrücke, insbesondere im Vergleich zu alternativen Formen der Wegweisung?

Antwort zu 3:

Ja, an diesem Standort ist auch weiterhin eine Verkehrszeichenbrücke als Grundlage für eine fahrstreifenbezogene, dauerhafte und wegweisende Beschilderung erforderlich.

Frage 4:

In der Antwort zu Frage 8 wurde auf eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verwiesen. Wurde im Zuge der Planung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Abs. 2 LHO durchgeführt, und falls ja, zu welchem Ergebnis kam diese im Hinblick auf Kosten und Nutzen der Maßnahme?

Frage 5:

Wie wurde im Rahmen der Abwägung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzen der Verkehrszeichenbrücke quantifiziert, für welche Gruppen von Verkehrsteilnehmenden wurde ein konkreter Nutzen festgestellt, und in welcher Weise übersteigt dieser Nutzen die Gesamtkosten der Maßnahme?

Frage 6:

Wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein möglicher Kostenersatz durch den Unfallverursacher berücksichtigt, und falls ja, in welcher Höhe wurde dieser angesetzt, beziehungsweise falls nein, warum nicht?

Antwort zu 4 bis 6:

Die Fragen 4 bis 6 werden infolge ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die ausgeführte Verkehrszeichenbrücke entspricht den standardisierten Richtzeichnungen und Regelwerkes für Ingenieurbauwerke im Land Berlin, so dass hierdurch auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und fachtechnischer Grundlagen den Standort bestätigt bzw. angeordnet. Bei der Wiedererrichtung der Verkehrszeichenbrücke handelt es sich um eine Erhaltungsmaßnahme, woraus die Notwendigkeit zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht abgeleitet werden kann.

Berlin, den 11.04.2026

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt